

3. einen Angriff auf Leben oder Gesundheit eines führenden Repräsentanten der Deutschen Demokratischen Republik zu begehen;
4. mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die verfassungsmäßige Tätigkeit der führenden Repräsentanten der Deutschen Demokratischen Republik unmöglich zu machen oder zu behindern,

wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf Todesstrafe erkannt werden.

1. Diese Strafbestimmung erfaßt die schwersten Staatsverbrechen, die unmittelbar auf die Beseitigung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, gegen die Unverletzlichkeit des Territoriums der DDR und ihre Souveränität, gegen das Leben oder die Gesundheit ihrer führenden Repräsentanten und gegen deren verfassungsmäßige Tätigkeit gerichtet sind. Hochverrat ist von außerordentlich hoher Gesellschaftsgefährlichkeit. Er ist interventionistisch und konterrevolutionär und richtet sich gegen die Grundlagen der sozialistischen Gesellschaft sowie den Bestand und die Sicherheit des sozialistischen Staates insgesamt. In Anbetracht der hohen Gesellschaftsgefährlichkeit ist der Hochverrat als **Unternehmensdelikt** ausgestaltet (vgl. § 94). Das hat die Konsequenz, daß Vorbereitung und Versuch als vollendete Verbrechen und Anstiftung und Beihilfe zum Hochverrat als unmittelbare Täterschaft des vollendeten Verbrechens erfaßt sind.

2. Absatz 1 enthält in den Ziff. 1 bis 4 die **Begehungsweisen** des Hochverrats.

Ziffer 1 kennzeichnet den komplexen Charakter der vom Tatbestand erfaßten Handlungen und begründet strafrechtliche Verantwortlichkeit für das Unternehmen eines gewaltsamen Umsturzes, einer planmäßigen Untergrabung der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung oder das Unternehmen, in verräterischer Weise die Macht zu ergreifen. Die Tat kann sowohl gegen die Staatsordnung als auch gegen den Sozialismus als Gesellschaftsordnung, also gegen die Produktions- und anderen grundlegenden gesellschaftlichen Verhältnisse, gerichtet sein. Derartige konterrevolutionäre Aktionen sind auch dann vom

Tatbestand erfaßt, wenn sie z. B. zur Tarnung zunächst unter dem Vorwand vorgebracht werden, die sozialistische Gesellschaftsordnung und ihr Staat würden unangetastet bleiben.

3. **Ziffer 2** beschreibt Begehungsweisen, die sowohl weiteres Ziel eines Verbrechens nach Ziff. 1 als auch unabhängig davon unternommen sein können.

4. **Führende Repräsentanten** gemäß **Ziff. 3** sind solche bedeutenden Funktionäre, bei denen ein Angriff auf sie entweder gleichzeitig einen direkten Angriff auf die DDR oder auf ihre Grundlagen darstellt oder einem solchen Angriff gleichkommt. Handelt es sich um einen anderen Repräsentanten, kann ggf. bei Gewaltanwendung § 102 oder bei Drohung mit Gewalt § 106 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 gegeben sein.

Der Täter muß Kenntnis davon haben, daß es sich um einen führenden Repräsentanten der DDR handelt. Diese Funktion muß das bestimmende Motiv seines Handelns sein.

5. **Ziffer 4** stellt gewaltsame oder durch Drohung mit Gewalt begangene Angriffe auf die verfassungsmäßige Tätigkeit der führenden Repräsentanten unter Strafe. Dazu ist der Vorsatz erforderlich, auf diese Weise ihre verfassungsmäßige Tätigkeit unmöglich zu machen oder behindern zu wollen. Richtet sich die Drohung mit Gewalt gegen andere Repräsentanten, kann § 106 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 vorliegen.

6. Ist das hochverräterische Unternehmen mit der Vorbereitung und Durchführung von Aggressionskriegen verbunden